

**TENNIS-CLUB BLAU-WEISS 1926 e.V.**

**WUPPERTAL-RONSDORF**

**SATZUNG**

**06.03.1991**

## § 1 Name und Zweck

### [1] Name

Der Club führt den Namen TENNIS-CLUB BLAU-WEISS 1926 e.V. mit dem Sitz in Wuppertal-Ronsdorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragenen und ist Mitglied des Tennisverbandes Niederrhein e.V. Bezirk Bergisch Land, im Deutschen Tennisbund e.V.

### [2] Zweck

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist, den Tennissport zu fördern, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern gemeinschaftsfördernd zu wirken.

Der Zweck des Clubs wird erreicht durch:

- a) Gewährleistung eines geordneten und regelmäßigen Spielbetriebes,
- b) Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren sowie deren Durchführung,
- c) Abhaltung von gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen.

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Mitgliedschaft

Dem Club gehören als Mitglieder an:

- a) **aktive Mitglieder** - sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil und haben am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet.
- b) **passive Mitglieder** - sie betätigen sich selbst nicht sportlich, fördern aber im Übrigen die Interessen des Clubs.
- c) **jugendliche Mitglieder**, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- d) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Club erworben haben; sie können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

### [1] Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Club ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag muss neben dem vollen Namen die Angaben des Geburtsdatums und des Berufes enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei der Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern ist die Mitgliedschaft eines Elternteils erwünscht.

## **[2] Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

### **a) Austritt**

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine monatliche Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres einzuhalten.

### **b) Ausschluss**

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seinen Zahlungen drei oder mehr Monate im Rückstand sind. Er kann ferner vorgenommen werden, wenn das Mitglied die Clubinteressen geschädigt oder wiederholt gegen die Satzung, die Spielordnung, die Clubhausordnung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen hat, ferner bei grobem unsportlichem Verhalten oder sonstigen schwerwiegenden Gründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung zur Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Clubs auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **[1] Rechte**

Mitglieder, ausgenommen Jugendliche im Sinne dieser Satzung, mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu unterbreiten.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge zehn Tage vor der Versammlung zu veröffentlichen.

### **[2] Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Clubs nach besten Kräften zu fördern.

## **§ 5 Beiträge**

Die Beiträge, die Aufnahmegebühr und etwaige Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Der Beitrag ist in voller Höhe fällig mit dem Beginn des Geschäftsjahres. Die Aufnahmegebühr ist fällig mit der Aufnahme in den Club.

In begründeten Sonderfällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern die Aufnahmegebühr, den Beitrag oder eine Umlage ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung.

### **[1] Tagungs- und Ladungsverfahren**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

### **[2] Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende die Versammlung auflösen und nach deren Auflösung sofort eine neue Mitgliederversammlung eröffnen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Macht der Vorsitzende von der Eröffnung einer zweiten Versammlung keinen Gebrauch, muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die dann ebenfalls ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist ebenfalls auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

### **[3] Vorsitz in der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

### **[4] Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören im Einzelnen:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Clubkasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- c) Wahl des Clubhauswartes, Hallenwartes, Platzwartes und Festwartes, je auf die Dauer von zwei Jahren.
- d) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder über ihren Aufgabenbereich,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und der etwaigen Umlagen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über rechtzeitig eingebrachte Anträge,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

#### **[5] Wahlverfahren**

Wahl und Beschlussfassung erfolgt auf Zuruf bzw. Handzeichen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen dahingehenden Antrag unterstützen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.

Alle nach § 4 Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Jugendliche im Sinne dieser Satzung, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

#### **[6] Protokoll**

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll wird aufbewahrt und veröffentlicht. Einsprüche müssen schriftlich an den Vorstand erfolgen.

### **§ 8 Der Vorstand**

#### **[1] Wahlverfahren**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist möglich. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der ordnungsgemäß tagenden Mitgliederversammlung.

#### **[2] Angehörige**

Angehörige des Vorstandes sind:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenwart,
- e) der Sportwart,
- f) der Jugendwart.

#### **[3] Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegen die Verwaltung des Clubvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die jährliche Aufstellung eines Haushaltsplanes.

Durch Vorstandsbeschluss kann einzelnen Personen gestattet werden, gegen Entrichtung des Beitrags für eine Saison am aktiven Clubleben mit Ausnahme der Beteiligung an Vereinsmeisterschaften teilzunehmen (Saisonspieler). Sie sind nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse (§ 9) einsetzen, deren Vorsitz je dasjenige Vorstandsmitglied führt, dem die Wahrnehmung des jeweiligen Aufgabenbereiches obliegt.

#### **[4] Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Club alleine zu vertreten.

#### **[5] Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis**

- a) Der 1. Vorsitzende trägt Rechtsgeschäfte, die der laufenden Geschäftsführung des Clubs betreffen, in eigener Verantwortung. Er kann diese Befugnis im Einzelfall einem anderen Vorstandsmitglied durch Vollmacht übertragen. Wird eine Verbindlichkeit von mehr als 5.000,-- DM eingegangen, bedarf er der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann dem 1. Vorsitzenden für von ihm zu bestimmende Rechtsgeschäfte generell die Einwilligung erteilen.
- b) Der 2. Vorsitzende ist der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende stellt fest, wann er verhindert ist.
- c) Der Sportwart leitet den Spielbetrieb. Er richtet Meisterschaften und Turniere aus, stellt nach Anhörung der von den Mannschaften gewählten Mannschaftsführern die Mannschaften auf, führt die Rangliste und regelt das Training. Mit mehrheitlicher Zustimmung des Vorstandes kann er für eine Spielsaison zur Verstärkung der ersten Mannschaft bei Meisterschaftsspielen - Medenspiele - nicht dem Club angehörende Spieler einsetzen (Gastspieler). Sie sind nicht stimmberechtigt.
- d) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegen die Erfüllungen der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
- e) Die Entscheidungen über die in ihrem Aufgabenbereich jeweils anstehenden Sachfragen bereiten die Vorstandsmitglieder in eigener Verantwortung vor und legen ihr Votum dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Werden Aufgabenbereiche eines anderen Vorstandsmitgliedes berührt, ist dieses vor der Vorlage des Votums zu hören. Bei Streitigkeiten über die Zuordnung oder den Umfang eines einem Vorstandsmitglied obliegenden Aufgabenbereich entscheidet der 1. Vorsitzende.

#### **[6] Ladungs- und Tagungsverfahren**

Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Soweit keine besonderen Hinderungsgründe entgegenstehen, hat während der Spielzeit mindestens einmal im Monat eine Vorstandssitzung stattzufinden.

#### **[7] Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine anderen Stimmenmehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

#### **[8] Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren und müssen auf Antrag veröffentlicht werden, ausgenommen sind hierbei persönliche Fragen.

#### **[9] Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (§ 8/2) oder Ausschussmitgliedes (§ 9/1)**

Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

### **§ 9 Zuordnung anderer Aufgabenbereiche (Ausschüsse)**

#### **[1] Der von der Mitgliederversammlung gewählte**

- a) Clubhauswart,
- b) Platzwart,
- c) Hallenwart,
- d) Festwart,

nimmt seinen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung in Zusammenarbeit mit einem Vorstandsmitglied wahr. Er kann weitere Mitglieder zu seiner Unterstützung einsetzen.

Der 1. Vorsitzende bestimmt nach Anhörung des Vorstandes das für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständige Vorstandsmitglied.

#### **[2] Aufgabenbereiche**

- a) Clubhauswart

Er beaufsichtigt das Clubhaus und den Wirtschaftsbereich; er sorgt für die Instandhaltung und Unterhaltung des Clubhauses.

- b) Platzwart

Er beaufsichtigt die Platz- und Außenanlagen; er sorgt für die Instandhaltung und Unterhaltung. Ihm obliegt weiter die Platzordnung.

- c) Hallenwart

Er beaufsichtigt die Halle; er sorgt für Instandhaltung und Unterhaltung sowie für die Aufstellung des Belegungsplanes.

- d) Festwart

Er ist für die Durchführung gemeinschaftsfördernder Veranstaltungen verantwortlich.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 12 Auflösung des Clubs**

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch briefliche Urabstimmung. Stimmberechtigt sind hier alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen im Sinne dieser Satzung. Der Aufruf zur Auflösung des Clubs hat mit Begründung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

Die Auflösung wird wirksam, wenn drei Viertel aller Mitglieder für die Auflösung stimmen, die sich an der Abstimmung beteiligt haben. Hierbei wird eine Mindestabstimmungsbeteiligung von 75 von Hundert gelegt.

Der Vorstand ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Überleitungsbestimmung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Mit Wirkung desselben Tages verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung der Satzung erfolgt mit drei Viertel Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

Wuppertal, den 06.03.91

(F. Heep, Schriftführer)